

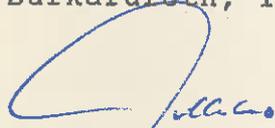
Anderung Nr. 4 des Bebauungsplanes "Schubertgarten" des Marktes
Burkardroth für den Gemeindeteil Wollbach

I. Der Bebauungsplan "Schubertgarten" in der Fassung vom 12.10.1982, rechtsverbindlich seit 31.03.1983, sowie in der Fassung der 1.Änderung vom 17.04.1985, rechtsverbindlich seit 11.04.1986, sowie in der Fassung der 2.Änderung vom 02.05.1986, rechtsverbindlich seit 31.10.1986, sowie in der Fassung der 3.Änderung vom 25.09.1990, rechtsverbindlich seit 30.10.1992 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 2.5 der weiteren Festsetzungen wird dahin abgeändert, daß Kniestöcke eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten dürfen.
- b) Als Ziffer 2.16 wird neu aufgenommen:
Dachgeschosse, die nach Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayBO Vollgeschosse sind, werden nicht auf die zulässige maximale Anzahl der Vollgeschosse angerechnet.

II. Soweit diese Bebauungsplan-Änderung keine entsprechenden Festsetzungen trifft, gelten die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes "Schubertgarten" in der Fassung vom 12.10.1982, rechtsverbindlich seit 31.03.1983, sowie die Festsetzungen in der Fassung der 1.Änderung vom 17.04.1985, rechtsverbindlich seit 11.04.1986, sowie die Festsetzungen in der Fassung der 2.Änderung vom 02.05.1986, rechtsverbindlich seit 31.10.1986, sowie die Festsetzungen in der Fassung der 3.Änderung vom 25.09.1990, rechtsverbindlich seit 30.10.1992

Burkardroth, 10.11.1994



E. Müller
Erster Bürgermeister



Der Änderungsentwurf wurde zusammen mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom **12.12.1994** bis **12.01.1995** im Rathaus Burkardroth, Zimmer-Nr. 5 öffentlich ausgelegt.

Burkardroth, den **16.01.1995**



E. Müller
E. Müller
Erster Bürgermeister

Der Markt Burkardroth hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom **07.03.1995** die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Burkardroth, den **13.03.1995**



E. Müller
E. Müller
Erster Bürgermeister

Die am 07.03.1995 vom Marktgemeinderat gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung in Burkardroth wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 22.03.1995 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 22.05.1995 Nr. 50-610 festgestellt, daß im Rahmen der Überprüfung der Bebauungsplanänderung keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Bad Kissingen, 22.05.1995

I.A.

Eberth
Eberth
Reg.-Direktor



Bebauungsplanänderung ausgefertigt am **24.05.1995**

Burkardroth, den **24.05.1995**



E. Müller
E. Müller
Erster Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Die Durchführung ist am **02.06.1995** durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Burkardroth bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, daß die Bebauungsplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 bis 3 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 12 Satz 4 BauGB in Kraft.

Burkardroth, den **02.06.1995**



E. Müller
E. Müller
Erster Bürgermeister